

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 22

DIENSTAG, DEN 21. MAI

1985

Tag	Inhalt	Seite
7. 5. 1985	Ordnung der Diplomprüfung für Soziologie an der Universität Hamburg	119
7. 5. 1985	Vorläufige Ordnung der staatlichen Zwischen- und Diplomprüfung im Studiengang Architektur an der Fachhochschule Hamburg	126

Ordnung der Diplomprüfung für Soziologie an der Universität Hamburg

Vom 7. Mai 1985

|| Auf Grund von § 139 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes — HmbHG — vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) wird nach Anhörung des Fachbereichs Philosophie und Sozialwissenschaften verordnet:

I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Diplomprüfung, Diplomgrad

(1) Die Diplomprüfung für Soziologie bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des wissenschaftlichen Studiums in Soziologie an der Universität Hamburg.

(2) Auf Grund der bestandenen Diplom-Abschlußprüfung wird vom Fachbereich der akademische Grad „Diplomsoziologin“ / „Diplomsoziologe“ (Dipl.-Soz.) verliehen.

§ 2

Ziel des Studiums

Durch die Prüfung soll der Student nachweisen, daß er die Zusammenhänge des gesellschaftlichen Lebens wissen-

schaftlich zu erfassen versteht und die grundlegenden Fragen und Lehren der sozialwissenschaftlichen Fächer kennt. Er soll fähig sein, Fachkenntnisse zu selbständiger Urteilsbildung einzusetzen und auf Probleme der beruflichen Praxis anzuwenden.

§ 3

Gliederung und Dauer des Studiums

(1) Im ersten Studienabschnitt findet ein für alle Studenten im wesentlichen verbindliches Studium statt. Vor Beginn des zweiten Studienabschnitts hat ein Student die ökonomische (I) oder philosophische (II) Studienrichtung zu wählen.

(2) In den ersten beiden Studienfachsemestern sind die Studenten verpflichtet, an der Studienfachberatung teilzunehmen; das gilt auch für Studenten, die die Regelstudienzeit überschreiten. Die Studienfachberatung soll insbesondere auch auf die Wahl der Studienrichtung vorbereiten.

(5) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, aber nicht muß (Regelstudienzeit), beträgt neun Semester, und zwar bis zum Abschluß des ersten Studienabschnitts vier Semester und bis zum Abschluß des zweiten Studienabschnitts weitere fünf Semester einschließlich der Diplomprüfung.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß ist für die Organisation der Prüfungen, nicht aber für die Bewertung von Prüfungsleistungen, zuständig.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. drei Professoren oder zwei Professoren und ein nach § 166 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG zugeordneter Dozent,
2. ein Hochschulassistent, der die Befähigung zur selbständigen Lehre erworben hat, oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder ein Dozent nach § 167 Absatz 1 HmbHG und
3. ein Student.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat für zwei Jahre bestellt; die Amtsdauer des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr. Die Bestellung der Gruppenvertreter bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Fachbereichsratsmitglieder der betreffenden Gruppe. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professoren gewählt.

(4) Der Prüfungsausschuß tagt nicht öffentlich.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie ein weiterer Professor oder der Dozent nach § 166 HmbHG, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen.

(6) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen, der Studienzeiten, der Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit und gibt Anregungen zur Reform des Studiengangs und der Prüfungsordnung. Hierbei wirkt er mit dem Studienreformausschuß des Fachbereichs zusammen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können der Abnahme der Prüfungen beiwohnen. Sie sind zur Verschwiegenheit über die mit der Prüfung einzelner Studenten zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Der Prüfungsausschuß kann sich die Unterlagen jedes Prüfungsfalles vorlegen lassen und die Beteiligten hören.

(8) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr können einzelne Befugnisse an den Vorsitzenden übertragen werden. Sie regelt ferner, in welcher Weise die Mitglieder in diesem Falle über die Entscheidungen des Vorsitzenden informiert werden. Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden kann der betroffene Student den Prüfungsausschuß anrufen; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

(9) Bei Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses befaßt sich dieser erneut mit der Angelegenheit. Hilft er dem Widerspruch nicht in vollem Umfang ab, so ist die Sache dem Widerspruchsausschuß zuzuleiten.

§ 5

Prüfer

(1) Die Prüfungsberechtigung im Fach Soziologie wird vom zuständigen Fachbereichsrat erteilt. Zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich an der Hochschule lehrt und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Professoren und Dozenten sowie Hochschulassistenten mit akademischer Lehrbefähigung können für die Diplomprüfung zu Prüfern ernannt werden. Im übrigen sind Hochschulassistenten im Rahmen der Zwischenprüfung prüfungsberechtigt für den in ihren Lehrveranstaltungen angebotenen Lehrstoff.

(2) Prüfungsberechtigt in den anderen Prüfungsfächern nach § 14 Absätze 2 und 3 ist, wer in diesen Diplomprüfungen, Magisterprüfungen oder gleichwertige Prüfungen abnehmen darf.

(3) Als Beisitzer kann nur benannt werden, wer die Diplomprüfung für Soziologie oder eine vergleichbare Prüfung bereits abgelegt hat.

(4) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer aus dem Kreis der Personen nach den Absätzen 1 und 2. Der Student kann für die mündlichen Prüfungen und die Diplomarbeit Prüfer vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Mindestens zwei der Prüfer müssen das Fach Soziologie vertreten.

§ 6

Prüfungsanspruch

(1) An den Prüfungen kann teilnehmen, wer an der Universität Hamburg für den Studiengang Soziologie immatrikuliert ist oder gewesen ist. Wer die in dieser Ordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen nachweist, ist unabhängig von seiner Studienzeit zur Prüfung zuzulassen.

(2) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer die Zwischen- oder Diplomprüfung im Studiengang Soziologie an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat. Die Möglichkeit der Befreiung nach § 37 Absatz 1 Satz 2 HmbHG bleibt unberührt.

§ 7

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erscheint ein Student zu einem Prüfungstermin nicht oder liefert er eine Arbeit nicht ab, ohne daß er die Prüfung aus wichtigem Grund unterbricht, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ist ein wichtiger Grund gegeben, so hat der Student die fehlende Prüfungsleistung zu einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin, spätestens zum nächsten Prüfungstermin, zu erbringen. Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft der Prüfungsausschuß. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund, wenn die Erkrankung unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird.

(2) Unternimmt der Student einen Täuschungsversuch, wird er unbeschadet des Absatzes 3 nicht von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Der jeweilige Prüfer oder Aufsichtführende verwarnt den Studenten und fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk an, den er nach Abschluß der Prüfungsleistung unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft der Prüfungsausschuß; dem Studenten ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt der Prüfungsausschuß einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Student sich bei der Diplomarbeit nicht erlaubter oder nicht angegebener Hilfsmittel bedient hat. Wird die Pflichtwidrigkeit erst nach Abschluß der Prüfung festgestellt, so werden Diplomurkunde und Prüfungszeugnis nicht ausgestellt, schon ausgestellte werden entzogen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(5) Ein Student, der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studenten gestört werden oder der Prüfungsverlauf beeinträchtigt wird, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absatz 2 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 4 gelten entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuß einen den Ausschluß rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Anderenfalls ist dem Studenten alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung erneut zu erbringen, ohne daß dies als Wiederholung gilt.

§ 8

Unterbrechung der Prüfung

(1) Der Student kann das Prüfungsverfahren aus wichtigem Grund unterbrechen. Die zuvor vollständig erbrachten Prüfungsleistungen werden dadurch nicht berührt. Die unterbrochenen sind erneut zu erbringen, ohne daß dies als Wiederholung gilt.

(2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muß dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten ist das Zeugnis des Arztes vorzulegen. Der Vorsitzende kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, daß der Student erkrankt ist. Erkennt der Vorsitzende den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuß. § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Macht ein Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

§ 9

Anrechnung von Studiensemestern, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Zwischenprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen sowie die entsprechenden Studienzeiten, die in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden angerechnet.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sowie die entsprechenden Studienzeiten, die in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, sind anzurechnen, soweit sie gleichwertig sind.

(3) Für die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen und von entsprechenden Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sind die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(4) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Studenten auch vor Einreichung der Unterlagen zur Zwischenprüfung (§ 10) oder der Diplomprüfung (§ 14).

II

Zwischenprüfung

§ 10

Zwischenprüfung

(1) Der Student weist durch eine Zwischenprüfung (Diplom-Vorprüfung) nach, daß er sich die Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Die Zwischenprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der Student die folgenden Leistungsnachweise innerhalb der Frist nach § 12 Absatz 1 erbracht hat:

1. Klausurschein
Einführung in die Soziologie I,
2. Klausurschein
Einführung in die Soziologie II,
3. Klausurschein
Methoden der empirischen Sozialforschung,
4. Klausurschein
Beschreibende Statistik (Statistik I),
5. Klausurschein
Schließende Statistik (Statistik II),
6. Proseminarschein
Soziologie,
7. ein Leistungsnachweis in Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre entsprechend den Anforderungen für die Zwischenprüfung nach der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre vom 28. November 1984 (Amtlicher Anzeiger 1985 Seite 545) in ihrer jeweiligen Fassung
oder
ein entsprechender Anfängerschein in einem der Fächer nach § 13 Absatz 3 Nummer 3.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Im Rahmen der Zwischenprüfung werden die Leistungen des einzelnen Studenten bewertet.

(2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----|---|
| 1,0 | = sehr gut |
| | = eine besonders hervorragende Leistung, |
| 2,0 | = gut |
| | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung, |
| 3,0 | = befriedigend |
| | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4,0 | = ausreichend |
| | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen genügt, |
| 5,0 | = nicht ausreichend |
| | = eine Leistung mit erheblichen Mängeln. |

Zur differenzierteren Bewertung können vom Prüfer Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,5 gebildet werden.

(3) Die Noten der Einzelleistungen werden dem Studenten unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(4) Soll eine Einzelleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, ist sie auf Antrag des Studenten von einem zweiten Gutachter, den der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach § 5 Absatz 1 bestellten Prüfer benennt, zu bewerten. Die Note der Einzelleistung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen. Ist die Einzelleistung mit 4,5 bewertet worden, kann der Student eine ergänzende mündliche Überprüfung beantragen. Diese mündliche Überprüfung entscheidet über „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0).

(5) Liegen einem Leistungsnachweis mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Noten der Einzelleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Die Note des Leistungsnachweises errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen. Die Note des Leistungsnachweises lautet

bis 1,50	sehr gut,
über 1,50 bis 2,50	gut,
über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
über 4,00	nicht ausreichend.

(6) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Leistungsnachweise. Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung lautet

bis 1,50	sehr gut,
über 1,50 bis 2,50	gut,
über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
über 3,50 bis 4,00	bestanden.

(7) Die Durchschnittsnoten sind bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit den beiden Dezimalstellen der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

(8) Über die bestandene Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Bescheinigung ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen. Als Datum der Bescheinigung ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 10 Absatz 2 festgestellt wird.

§ 12

Ablegung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung soll in der Regel bis zum Ende des vierten, sie muß spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden; andernfalls ist sie endgültig nicht bestanden. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuß Ausnahmen von den Fristen in Satz 1 zulassen, insbesondere, wenn diese Fristen infolge von Krankheit oder wesentlicher zeitlicher Belastung durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien der Universität, der Studentenschaft oder des Studentenwerks nicht eingehalten werden konnten.

(2) Studien- oder Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts dürfen nicht vor Bestehen der Zwischenprüfung erbracht werden. Der Fachbereichssprecher kann nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen zulassen, wenn die Regelung zu einer unbilligen Härte, insbesondere zu einer aus sozialen Gründen nicht zu verantwortenden Verlängerung des Studiums, führt und die Abweichung einem sinnvollen Aufbau des Studiums nicht entgegensteht.

III

Diplomprüfung

§ 13

Gliederung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit (Teil I) sowie aus jeweils einer Klausur und einer mündlichen Prüfung in den Prüfungsfächern (Teil II).

(2) Prüfungsfächer in der Studienrichtung I sind:

1. Allgemeine Soziologie,
2. Spezielle Soziologien:
zwei spezielle Soziologien nach Wahl des Studenten,
3. eines der folgenden Fächer:
3.1 Allgemeines Volkswirtschaftslehre oder
3.2 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
4. eines der in der Anlage aufgeführten Fächer oder eines der folgenden Fächer:
4.1 Sozial- und Wirtschaftsgeschichte,
4.2 Arbeitswissenschaft,
4.3 Arbeits- und Sozialrecht,
4.4 Wirtschaftsrecht,
4.5 Wirtschafts- und Sozialgeographie,
4.6 wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Statistik,
5. nach Wahl des Studenten ein weiteres Fach, soweit es an der Universität Hamburg zumindest durch einen Prüfungsberechtigten nach § 5 vertreten ist.

(3) Prüfungsfächer in der Studienrichtung II sind:

1. Allgemeine Soziologie,
2. Spezielle Soziologien:
zwei spezielle Soziologien nach Wahl des Studenten,
3. ein Fach aus dem Fächerkatalog der Fachbereiche 05/ Philosophie und Sozialwissenschaften, 06 Erziehungswissenschaft, 07 Sprachwissenschaften, 08/Geschichtswissenschaft, 09 Kulturgegeschichte und Kulturkunde, 10 Orientalistik, 16/ Psychologie,
4. ein weiteres Fach aus den in Nummer 3 aufgeführten Fachbereichen. Über die Zulassung eines Faches aus anderen als diesen Fachbereichen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuß auf Antrag des Studenten. Die Wahl eines solchen Faches ist eingehend zu begründen,
5. nach Wahl des Studenten ein weiteres Fach, soweit es an der Universität Hamburg zumindest durch einen Prüfungsberechtigten nach § 5 vertreten ist.

§ 14

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Die Zulassung zu Teil I und Teil II der Diplomprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuß auf Grund jeweils eines schriftlichen Antrages des Studenten. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in Absatz 2, Absatz 4 und Absätzen 5 und 6 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) der Student die Diplomprüfung in der Fachrichtung Soziologie an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.
- Eine Ablehnung ist zu begründen.

(2) Die Zulassung zu Teil I der Diplomprüfung kann frühestens nach bestandener Zwischenprüfung beantragt werden. Die Bescheinigung der Zwischenprüfung ist dem Antrag beizufügen.

(3) Für die Zulassung zu Teil I der Diplomprüfung kann der Student dem Prüfungsausschuß das Thema für die Diplomarbeit vorschlagen. Er schlägt ferner zwei Prüfungsberechtigte als Erst- und Zweitgutachter vor.

(4) In seinem Antrag auf Zulassung zu Teil II der Diplomprüfung benennt der Student die von ihm gewählte Studienrichtung einschließlich der Fächer und gegebenenfalls die Zusatzfächer (§ 19). Er schlägt die Prüfer für die mündlichen Prüfungen vor. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Hochschulreife nach § 31 HmbHG oder ein durch die zuständige Behörde als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
2. der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,
3. der Nachweis, daß Teil I der Diplomprüfung erfolgreich abgeschlossen worden ist,
4. eine Erklärung darüber, welchen wissenschaftlichen Prüfungen sich der Student an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes unterzogen und welche er nicht bestanden hat,
5. ein tabellarischer Lebenslauf mit einer Darstellung des Studiums,

gegebenenfalls ein Antrag auf Anerkennung von Studienzeiten gemäß § 9. Dieser Antrag kann auch schon früher gestellt und entschieden werden.

(5) Die Zulassung zu Teil II der Diplomprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß von Teil I der Diplomprüfung und ein ordnungsgemäßes Studium der Soziologie voraus. Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums sind dem Zulassungsantrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Studienbücher der besuchten Hochschulen,
2. Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen in den beiden soziologischen Prüfungsfächern (§ 15 Absatz 2 Nummern 1 und 2 oder Absatz 3 Nummern 1 und 2):
 - a) Allgemeine Soziologie: ein Mittelseminar und ein Oberseminar,
 - b) Spezielle Soziologie: ein Mittelseminar und ein Oberseminar,
 - c) ein zweisemestriges empirisches Seminar (empirisches Forschungspraktikum),
3. in der Studienrichtung I ein Seminarschein Allgemeine Betriebswirtschaftslehre entsprechend der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre oder ein Seminarschein Volkswirtschaftslehre entsprechend der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre vom 28. November 1984 (Amtlicher Anzeiger 1985 Seite 553) in der jeweiligen Fassung,
4. der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums in den übrigen Fächern (§ 15 Absatz 2 Nummern 4 und 5 und Absatz 3 Nummern 3 bis 5, § 19); er wird nach Abschluß der Zwischenprüfung durch die erfolgreiche Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung einschließlich der Zugangsvoraussetzungen erbracht. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(6) Ist es dem Studenten nicht möglich, eine der nach den Absätzen 4 und 5 erforderlichen Unterlagen in der vorgesehenen Weise beizubringen, kann ihm der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 15

Diplomarbeit (Teil I der Diplomprüfung)

(1) Die Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Diese Frist kann vom Prüfungsausschuß in Ausnahmefällen, insbesondere bei empirischen Untersuchun-

gen, um höchstens sechs Monate verlängert werden. Der Antrag ist vom Studenten zu begründen, der Erstgutachter hat hierzu Stellung zu nehmen.

(2) Die Diplomarbeit kann als Einzelarbeit oder als von mehreren Studenten gemeinsam verfaßte Arbeit angefertigt werden. Im Falle der Gruppenarbeit muß das Thema in seinem Umfang und seiner Vielschichtigkeit wesentlich über das einer Einzelarbeit hinausgehen. Die Anzahl der Gruppenmitglieder bei Gruppenarbeiten ist auf maximal drei begrenzt. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

(3) Das Thema der Diplomarbeit ist der Soziologie zu entnehmen. Der Student kann einem prüfungsberechtigten Fachvertreter (Erstgutachter) der genannten Bereiche für Thema und Form der Arbeit (Einzel- oder Gruppenarbeit) einen Vorschlag machen. Dem Vorschlag ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Dem Prüfungsausschuß ist das Thema bekanntzugeben (§ 14 Absatz 3). Der Prüfungsausschuß teilt daraufhin dem oder den Studenten den Termin für die Ablieferung der Arbeit mit.

(4) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß einzureichen oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Ihr ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. Alle inhaltlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(5) Im Falle einer Einzelarbeit fürt der Student eine Versicherung darüber bei, daß die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt worden ist. Im Falle einer gemeinsam verfaßten Diplomarbeit weisen die Studenten ihre Beiträge so aus, daß sie einzeln beurteilbar sind (§ 16 Absatz 2). Außerdem gibt jeder Student eine Versicherung darüber ab, daß er mit keinem anderen als den bei der Zulassung zur Diplomarbeit (§ 14 Absatz 3) genannten Studenten die Arbeit angefertigt und daß er keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Der Student kann unter Angabe eines wichtigen Grundes von der Diplomarbeit zurücktreten. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Rücktritts trifft der Prüfungsausschuß. Erkennt der Prüfungsausschuß den geltend gemachten Grund an, ist die Diplomarbeit erneut zu erbringen, ohne daß dies als Wiederholung gilt. Im Falle einer Gruppenarbeit gilt mit dem Rücktritt eines Studenten die ganze Gruppe als zurückgetreten, es sei denn, die Arbeit kann ohne den Rücktritt des Studenten fortgesetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß. Wird der Rücktritt nicht erklärt und erfolgt keine fristgemäße Abgabe, wird diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(7) Die Diplomarbeit ist in zweifacher Ausfertigung in Maschinenschrift, gebunden und in technisch einwandfreiem Zustand beim Prüfungsausschuß abzuliefern.

§ 16

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist von dem Prüfer, der das Thema gestellt hat (Erstgutachter), sowie von einem Zweitgutachter zu begutachten.

(2) Für die Prüfung werden die Leistungen des einzelnen Studenten bewertet. Arbeiten von Gruppen können für den einzelnen Studenten nur insoweit als Prüfungsleistungen anerkannt werden, als die zu bewertende individuelle Leistung des einzelnen Studenten deutlich unterscheidbar ist. Die Abgrenzung der Leistung des einzelnen erfolgt auf Grund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung, die eine Abgrenzung des Beitrages des einzelnen ermöglicht. Der Gutachter stellt in einem Kolloquium fest, ob der einzelne Student seinen

Beitrag sowie den Arbeitsprozeß und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbständig erläutern und vertreten kann.

(3) Für die Bewertung der Diplomarbeit gilt § 11 Absätze 2 und 3 entsprechend.

(4) Die Note der Diplomarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Noten der beiden Gutachter, falls diese nicht zwei oder mehr Notenstufen auseinanderliegen. Unterscheiden sich die Beurteilungen der beiden Gutachter um zwei oder mehr Notenstufen, legt der Prüfungsausschuß die Arbeit einem dritten Gutachter zur Beurteilung vor. Die endgültige Note wird durch Mittelbildung aller von den Gutachtern abgegebenen Noten festgesetzt.

(5) Teil I der Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Note der Diplomarbeit mindestens ausreichend (4,0) lautet.

§ 17

Wiederholung der Diplomarbeit

Bei einer nach § 16 Absatz 4 mit „nicht ausreichend“ benoteten Diplomarbeit kann Teil I der Diplomprüfung einmal, nur in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal wiederholt werden.

§ 18

Klausuren und mündliche Prüfungen (Teil II der Diplomprüfung)

(1) Die Prüfungen in den Prüfungsfächern (nach § 13 Absätze 2 und 3) bestehen jeweils aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung.

(2) Prüfungen finden mindestens einmal im Semester statt.

(3) Für die Klausuren werden zwei Themen zur Wahl gestellt, im Fall des Prüfungsfaches nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 2 je eines aus den beiden speziellen Soziologien. Die Bearbeitungszeit für jede Klausur beträgt fünf Stunden.

(4) Gutachter der Klausur sind der Prüfer, der das Thema gestellt hat, sowie ein weiterer Prüfer. Die Note der Klausur ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Noten der beiden Gutachter.

(5) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Anwesenheit eines Beisitzers abgenommen. Die Dauer der Prüfung beträgt je Student etwa 20 Minuten. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe des vorhandenen Platzes Mitglieder der Universität als Zuhörer zugelassen. Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Der Prüfungsausschuß kann die Öffentlichkeit auf Antrag des Studenten ausschließen, wenn sie für ihn einen besonderen Nachteil besorgen läßt.

(6) Der Student kann für die mündliche Prüfung Prüfungsgegenstände vorschlagen. Die Beurteilung der in der Prüfung gezeigten Leistungen obliegt ausschließlich dem Prüfer.

(7) Klausuren und mündliche Prüfungen werden nach § 11 bewertet. Die Note im Prüfungsfach (Fachnote) ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten in der Klausur und der mündlichen Prüfung.

(8) Teil II der Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet wurden.

(9) Im Falle des Nichtbestehens kann Teil II der Diplomprüfung zweimal wiederholt werden. Bestandene Prüfungsleistungen brauchen nicht wiederholt zu werden. Nach einer nichtbestanden Prüfung soll der Prüfungsausschuß die Zulassung zur Wiederholungsprüfung davon abhängig

machen, daß der Student an einer Studienberatung teilnimmt. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde auf Antrag, dem ein Gutachten der Studienberatung beigelegt sein muß, eine weitere Wiederholung gewähren.

§ 19

Zusatzfächer

(1) Der Student kann auf Antrag über die Pflichtfächer und die Wahlpflichtfächer hinaus in bis zu drei Zusatzfächern geprüft werden.

(2) Als Zusatzfächer können alle Fächer gewählt werden, soweit diese an der Universität Hamburg zumindest durch einen Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Absatz 1 vertreten sind.

(3) Für die Zusatzfächer gelten die Bestimmungen über die Wahlpflichtfächer entsprechend § 14 Absatz 5 Nummer 4.

(4) Für das Prüfungsverfahren in den Zusatzfächern gelten die Bestimmungen des § 18 entsprechend.

§ 20

Bewertung der Leistungen der Gesamtprüfung

Es wird eine Gesamtnote festgestellt. In diese Benotung gehen die Diplomarbeit mit drei Zehnteln, die soziologischen Prüfungsfächer jeweils mit zwei Zehnteln und die übrigen drei Prüfungsfächer mit jeweils einem Zehntel ein (§ 57 Absatz 3 HmbHG). Die Benotung in eventuellen Zusatzfächern nach § 19 geht nicht in das Gesamtergebnis der Diplomprüfung ein. Für die Feststellung der Gesamtnote gilt § 11 Absätze 6 und 7 entsprechend.

§ 21

Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis gemäß § 20 mindestens die Note „ausreichend“ (4,00) ergibt.

(2) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn Teil I oder Teil II nicht bestanden ist und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 22

Zeugnis

(1) Der Student erhält über die Ergebnisse der Prüfung ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält die Gesamtnote, Teil I und Bewertung der Diplomarbeit, die Benotung in den Prüfungsfächern und die entsprechenden § 11 Absätze 2 und 3 erwähnte Fachnoten sowie die Note der Zusatzfächer, die er aufgetragen hat. Die Benotung der Zusatzfächer ist den Studenten Ferner bei der Beantragung des Zeugnisses mitzuteilen, wenn die Leistungen in die Prüfung eingerechnet werden sollen.

(2) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit der Siegel der Universität zu versehen.

(3) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuß dem Studenten binnen vier Wochen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang die Prüfung innerhalb von höchstens sechs Monaten wiederholt werden kann.

(4) Hat der Student die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm vom Prüfungsausschuß ein schriftlicher Bescheid ausgestellt, der die Bewertungen der einzelnen Teile der Diplomprüfung sowie den Vermerk enthält, daß die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bescheinigungen nach den Absätzen 5 und 4 sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen.

§ 23

Diplom

(1) Der Student erhält auf Grund der bestandenen Prüfung ein Diplom, in dem ihm der Grad eines „Diplom-Soziologen“ einer „Diplom-Soziologin“ (Dipl.-Soz.) verliehen wird.

(2) Das Diplom wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 24

Funktionsbezeichnungen

Weibliche Personen führen Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form.

§ 25

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, gilt § 48 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung nach den Absätzen 1 oder 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(5) Wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt, spricht der Prüfungsausschuß die Aberkennung des Diplomgrades aus. Die Diplomurkunde ist einzuziehen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Nach Abschluß der Zwischenprüfung beziehungsweise der Diplomprüfung wird dem Studenten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt.

(2) Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

IV

Schlußbestimmungen

§ 27

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1985 in Kraft.

(2) Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung die Zwischenprüfung noch nicht abgelegt haben, können diese auf Antrag längstens bis zum 28. Februar 1985 nach der Ordnung der Diplomprüfung für Soziologen in der Fassung vom 27. Mai 1969 mit den Änderungen vom 7. Oktober 1969 und 10. März 1970 (Amtlicher Anzeiger 1969 Seiten 921 und 1345, 1970 Seite 459) ablegen.

(3) Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung die Zwischenprüfung abgelegt haben, können die Diplomprüfung auf Antrag nach der in Absatz 2 genannten Prüfungsordnung ablegen, wenn sie sich spätestens bis zum 28. Februar 1988 zur Diplomprüfung gemeldet haben.

(4) Die Funktion des Prüfungsamtes nach der in Absatz 2 genannten Prüfungsordnung wird durch den Prüfungsausschuß wahrgenommen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. Mai 1985.

Anlage:

Die Allgemeine Volkswirtschaftslehre als Wahlpflichtfach gemäß § 15 Absatz 2 Nummer 3.1 kann kombiniert werden mit einem der folgenden Fächer:

Finanzwissenschaft, Sozialpolitik, Verkehrswissenschaft, Seeverkehrswissenschaft, Ökonomische Entwicklungstheorie und -politik, Regionalwissenschaft.

Die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre als Wahlpflichtfach gemäß § 15 Absatz 2 Nummer 3.2 kann kombiniert werden mit einem der folgenden Fächer:

Industriebetriebslehre, Handelsbetriebslehre, Bankbetriebslehre, Unternehmensforschung, Versicherungsbetriebslehre, Verkehrsbetriebslehre, Revisions- und Treuhandwesen, betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Genossenschaftswesen, Personalwirtschaftslehre, Planung und Organisation in der Öffentlichen Verwaltung, Marketing, betriebswirtschaftliche Datenverarbeitung.